



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-356/2015-10

Ggst.: w&p Zement GmbH, Alois-Kern-Strasse 1, 8120 Peggau,
Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 27. März 2015

**„w&p Zement GmbH, Alois-Kern-Strasse 1, 8120 Peggau,
Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Aufgrund des Antrages des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Jänner 2015 als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der w&p Zement GmbH, Alois-Kern-Strasse 1, 8120 Peggau, „Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 2
 - § 3a Abs. 6
 - Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten im Bereich der Peggauer Wand und der Lurgrotte zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 96/1981

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 14. Jänner 2015 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der w&p Zement GmbH, Alois-Kern-Strasse 1, 8120 Peggau „Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 6. November 2014, erstellt von der eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt
- Antrag der Projektwerberin auf Erteilung der Rodungsbewilligung vom 19. November 2014

II. Mit Schreiben vom 3. Februar 2015 wurde das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion IV – Energie und Bergbau/Montanbehörde Süd, um Mitteilung ersucht, für welche der projektgegenständlichen Flächen keine Bewilligung nach dem MinroG vorhanden ist.

III. Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Anfrage vom 3. Februar 2015 wie folgt beantwortet:

„Entsprechend § 238 der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1975 über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975) galten die Gewinnungsbewilligungen für die Abbaufelder ‚Peggau I‘ und ‚Peggau IV‘ der Perlmooser Zementwerke Aktiengesellschaft bzw. diejenigen für die Abbaufelder ‚Christa 1, Christa 2, Tanneben und Doris‘ der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke Knoch, Kern & Co, beide Rechtsvorgängerinnen der w&p Zement GmbH, von Gesetzes wegen als erteilt.

Durch die Gewinnungsbewilligung gemäß § 94 Berggesetz 1975 erlangte der Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten Raum (Abbaufeld) grundeigene mineralische Rohstoffe (hierzu zählte mit Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 u.a. Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung eignet) zu gewinnen.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Jänner 2007, GZ. 63.040/242-IV/10/2003, wurde die Umwandlung der Abbaufelder ‚Christa 1‘, ‚Christa 2‘, ‚Tanneben‘ und ‚Doris‘ in die Überschar ‚Peggau Süd‘ auf den Grundstücken Nr. 475/2, 479, 480/3, 480/1, 481/1, 481/2, 482, 485/2, 489/2, 478/3, 478/1, 230, 401/5, 478/2, 401/3, 401/2, 401/6, 476, alle KG Peggau, OG Peggau, politischer Bezirk Graz-Umgebung, festgestellt. Zu Ihrer Fragestellung wird mitgeteilt, dass entsprechend den beiliegenden Projektunterlagen eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 476, KG Peggau, im Ausmaß von ca. 24 m² außerhalb der mit o.a. Feststellungsbescheid umgewandelten Überschar ‚Peggau Süd‘ liegt.“

IV. Mit Schreiben vom 9. März 2015 wurde der Amtssachverständige für Forstwesen, Waldökologie und Waldboden um Mitteilung ersucht, ob es (bestehende/geplante) Rodungsvorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

V. Mit Schreiben vom 9. März 2015 hat der Amtssachverständige für Forstwesen, Waldökologie und Waldboden folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im relevanten Nahbereich der Erweiterung des ‚Kalksteinbruches Tanneben‘ befinden sich keine Rodungen mit zu erwartenden, ökosystemar relevanten Umweltauswirkungen (nur eine größere Rodung im Ausmaß von rd. 1 ha für eine Wildwiese - eingebettet in Wald am Gst. Nr. 379/1 und 390, je KG Peggau). Unter relevantem Nahbereich wird sowohl der geographische Nahbereich wie auch der Nah- bzw. Überlagerungsbereich etwaig vorhandener maßgeblicher Umweltbelastungen aus Vorhaben, welche mit dem ggst. Vorhaben in einem Zusammenhang stehen (könnten), verstanden.

Die ggst. Rodungen (Erweiterung des ‚Kalksteinbruches Tanneben‘) befinden sich in einem rd. 1.000 ha großen Waldkomplex (‚Tanneben‘-, ‚Himmelreich‘), in welchem weder vergleichbare Vorhaben (bzgl. Rodung) noch sonstige Vorhaben (bzgl. Rodung) bestehen, welche maßgebliche Umweltauswirkungen samt Überlagerungen hervorrufen würden. Dasselbe gilt auch für die Waldflächen rund um das ggst. Vorhaben in einem Umkreis von 3.000 m. Darüber hinaus etwaig vorliegende Vorhaben sind aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht unterhalb der Relevanzgrenze anzusiedeln, d.h. solchartige Rodungen können keine relevanten Überlagerungen mit dem ggst. Vorhaben bedingen.

Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht gibt es somit keine bestehenden Rodungsvorhaben sowie auch keine derzeit bekannten, geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen könnten.“

VI. Mit Schreiben vom 9. März 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Mit Schreiben vom 23. März 2015 hat die Umweltschlichterin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 9.3.2015, hier eingelangt am 10.3.2015, wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig wurde mir die Gelegenheit gegeben, binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offenerer Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die w&p Zement GmbH betreibt in der KG Peggau mehrere Steinbrüche. Nunmehr ist die Erweiterung des Kalksteinbruchs Tanneben geplant, der derzeit eine Größe von ca. 4,81 ha hat. Die geplante Erweiterungsfläche von 5,59 ha überschneidet sich teilweise mit einer dem Werksteinbruch Süd zugehörigen Teilfläche. Von der UVP-Behörde wurde eine Stellungnahme des BMWWF, Montanbehörde Süd, eingeholt, aus der hervorgeht, dass die gesamte Erweiterungsfläche bis auf eine Teilfläche des Gst. Nr. 476 KG Peggau im Ausmaß von 24m² innerhalb der mit Feststellungsbescheid vom 24.1.2007 übergeleiteten Überschar ‚Peggau Süd‘ liegt. Dies bedeutet nach meiner Interpretation, dass die Konsenswerberin lediglich auf einer Fläche von 24m² nicht über die Gewinnungsberechtigung für den vorhandenen bergfreien mineralischen Rohstoff verfügt.

Diese Fläche liegt weit unter den Bagatellgrenzen des UVP-G, weshalb aus meiner Sicht die im Schreiben vom 9.3.2015 dargelegte rechtliche Beurteilung durch die UVP-Behörde schlüssig und nachvollziehbar ist. Aus meiner Sicht besteht für die geplante Erweiterung keine UVP-Pflicht.“

VIII. Die Projektwerberin hat am 25. März 2015 wie folgt Stellung genommen:

„Die Steiermärkische Landesregierung kommt – nach Prüfung der beiden einschlägigen Änderungstatbestände betreffend die Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau (Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000) und Rodungen (Anh 1 Z 46 lit f UVP-G 2000) sowie der (subsidiären) Kumulationsregelung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 – zum Ergebnis, dass das Erweiterungsvorhaben der Projektwerberin keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Die Nichterfüllung des Tatbestandes des Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 begründet die Behörde damit, dass alle projektgegenständlichen Flächen – mit Ausnahme einer Fläche von ca. 24 m² – bereits nach dem MinroG bewilligt seien. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme (ca. 24 m²) liege daher unterhalb des Schwellenwertes von 2,5 ha.

Die Projektwerberin schließt sich dieser Rechtsansicht der Behörde vollinhaltlich an, für die auch folgende Argumentation spricht:

Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 lautet:

„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;“

Dieser Tatbestand enthält eine abweichende Regelung der Einrechnungsmethode zur Beurteilung der Kapazitätsänderung im Vergleich zum generell für Änderungsvorhaben anwendbaren § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 (vgl. sinngemäß US 30.01.2001 9/2000/14-13, Wiener Neustadt Ost III).

In diesem Sinne führen die Materialien aus, dass der Änderungstatbestand prinzipiell an die Bestimmungen des § 3a angelehnt ist; es sind jedoch bei der Berechnung der bereits vorgenommenen Erweiterungen die letzten 10 Jahre (bei anderen Vorhaben: 5 Jahre) zu berücksichtigen. Es wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gewinnung von Rohstoffen eine wesentlich größere (zeitliche und räumliche) Dynamik inhärent ist als anderen im Anhang genannten Vorhaben (vgl. IA/168 A, Begründungserwägungen zu Z 25 und Z 26).

Der für die Berechnung der 10-Jahresfrist maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Einlangens des Änderungsantrages bei der zuständigen Behörde (US 25.07.2001, 7B/2001/6-13, Stössing II).

Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf Rodungsbewilligung am 24.11.2014 persönlich bei der Einlaufstelle des BMLFUW überreicht.

Miteinzurechnen sind alle kapazitätserweiternden Änderungen, die innerhalb einer von diesem Zeitpunkt aus zu berechnenden 10-Jahres-Frist rechtskräftig wurden (siehe Ennöckl § 3a Rz 20 in: Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³). Maßgeblich ist also (grundsätzlich) das Datum der Rechtskraft des die Kapazitätserweiterung genehmigenden Bescheides (US 23.08.2001, 1B/2001/2-28, Ort/Innkreis II).

Der bestehende Steinbruch ‚Kalksteinbruch Tanneben‘ sowie die beiden Steinbrüche ‚Werksteinbruch Süd‘ und ‚Werksteinbruch Nord‘ werden aber aufgrund der Überleitungsregelung des § 204 Abs. 1 MinroG betrieben. Diese bestimmt:

‚Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Abbaue für mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1999 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sowie in den Fällen, in denen ein Hauptbetriebsplan nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, aus den im § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Gründen - sofern es sich nicht um einen untertägigen Abbau gehandelt hat - nicht aufzustellen war, gelten die Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung.‘

Für beide Varianten des § 204 Abs. 1 MinroG gelten die nunmehr nach dem MinroG erforderlichen Genehmigungen für Gewinnungsbetriebspläne als erteilt (siehe Brandl, Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG. Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe [2000] 200, 202). Es handelt sich hierbei um eine ‚Fiktion‘ der Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 MinroG. Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gilt folglich mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinroG, also mit dem 01.01.1999, als erteilt (§ 223 Abs 1 MinroG).

Wie die Behörde zutreffend darstellt, sind für die Berechnung der für Z 25 maßgeblichen ‚Fläche‘ allein die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte maßgeblich (siehe FN 5 zum Anh 1). Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbaubabschnitte sind bei der Schwellenwertberechnung nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112). Unbeachtlich sind daher grundsätzlich Flächen, die der Errichtung einer Bergbaustrasse oder der Manipulation und der Zwischen- bzw. Endlagerung des beim Bergbau anfallenden Aushubmaterials dienen (VwGH 03.09.2008, 2006/04/0081).

Sollten keine Lagepläne nach dem MinroG vorliegen (Genehmigung des jeweiligen Tagbaus vor Inkrafttreten des MinroG [01.01.1999]), sind zur Flächenberechnung jene Flächen heranzuziehen, die als Aufschluss- und Abbaufächen genutzt wurden bzw. werden (BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 [2011],179).

Im vorliegenden Fall kommt es entscheidend auf die Auslegung der Wortfolge ‚[...] wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;‘ in Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 an. Mit anderen Worten: welche Flächen als ‚bestehender‘ oder ‚genehmigter‘ Abbau und welche als ‚beantragte Erweiterung‘ bzw. ‚zusätzliche Flächeninanspruchnahme‘ anzusehen sind.

Für die Qualifikation als ‚bestehender‘ oder ‚genehmigter‘ Abbau kommt es nach dem Umweltsenat darauf an, ob auf der betreffenden Fläche in den letzten 10 Jahren ein Abbau genehmigt wurde oder tatsächlich stattgefunden hat; wurde auf einer Fläche im maßgeblichen Zeitraum ein Abbau (einschließlich Aufschluss) weder genehmigt noch durchgeführt, so ist diese Fläche nicht einzubeziehen (US 26.04.2010, 9B/2009/16-28, St. Florian/Inn).

Auch im Rundschreiben des BMLFUW zum UVP-G 2000 wird in Bezug auf die zur Berechnung heranzuziehende Flächeninanspruchnahme wie folgt ausgeführt und differenziert:

- *„alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht) oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung),*
- *jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) sowie*
- *die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen‘ (siehe BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 [2011] 178f).*

Eine Fläche wird man daher nur dann als ‚beantragte Erweiterung‘ bzw. ‚zusätzliche Flächeninanspruchnahme‘ iSd Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 anzusehen haben, wenn diese weder als ‚genehmigter‘ noch als ‚bestehender‘ Abbau zu qualifizieren ist. Andernfalls würde die Differenzierung im Tatbestand keinen Sinn ergeben.

Falls auf einer Fläche ein Aufschluss bzw. Abbau vor mehr als 10 Jahren genehmigt wurde (und ein solcher auch innerhalb der letzten 10 Jahre nicht stattgefunden hat bzw. derzeit stattfindet), hat die betreffende Fläche überhaupt außer Betracht zu bleiben und kann auch nicht mit dem Argument, dass diese Fläche noch nicht aufgeschlossen bzw. abgebaut wurde, (wieder) als ‚beantragte Erweiterung‘ bzw. ‚zusätzliche Flächeninanspruchnahme‘ qualifiziert werden.

Dies soll durch folgende Ausführungen verdeutlicht werden: Die Einrechnungsregel des Anh 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 wurde an die allgemeine Regelung des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 angelehnt. Diese bestimmt, dass für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Die Tatsache, dass von einer (Erweiterungs-)Genehmigung tatsächlich Gebrauch gemacht wird, kann freilich nicht als eine Kapazitätsausweitung gewertet werden.

Wendet man die dargestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so zeigt sich, dass alle Flächen innerhalb der mit § 204 Abs 1 MinroG übergeleiteten Berechtigungsgrenze entweder als ‚bestehender‘ Abbau (es findet derzeit ein Abbau statt bzw. hat in den letzten 10 Jahren stattgefunden) oder ‚genehmigter‘ Abbau (ein Aufschluss bzw. Abbau wurde genehmigt, hat aber noch nicht stattgefunden) qualifiziert werden können. Zu beachten ist weiters, dass die Genehmigung für den Aufschluss bzw. Abbau außerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes erteilt wurde (Legalgenehmigung gemäß § 204 MinroG mit 01.01.1999) und daher die betroffenen – als ‚genehmigter‘ Abbau zu qualifizierenden – Flächen für die Flächenberechnung außer Betracht zu bleiben haben.

Als ‚zusätzliche Flächeninanspruchnahme‘ kann daher gegenständlich nur jene Teilfläche außerhalb der mit § 204 MinroG übergeleiteten Flächen (ca 24 m²) angesehen werden. Diese Fläche stellt nämlich weder einen ‚genehmigten‘ noch einen ‚bestehenden‘ Abbau dar.

Für eine UVP-Pflicht aufgrund § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 müssen beide im Tatbestand normierten Schwellenwerte (hier: 10 ha und 2,5 ha) kumulativ erfüllt sein (vgl. US 26.04.2010, 9B/2009/16-28, St. Florian/Inn). Wie die Steiermärkische Landesregierung daher zutreffend schlussfolgert, ist gegenständlich der Tatbestand des Anh 1 Z 25 lit d UVP-G 2000 nicht verwirklicht und keine UVP-Pflicht gegeben.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die w&p Zement GmbH, Alois-Kern-Strasse 1, 8120 Peggau, betreibt in der Marktgemeinde Peggau den „Kalksteinbruch Tanneben“. Die in Betrieb stehende Abbaufäche umfasst 4,806 ha.

Der „Kalksteinbruch Tanneben“ liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 42 – Peggauer Wand und Lurgrotte (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten im Bereich der Peggauer Wand und der Lurgrotte zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 96/1981) und im Grundwasserschongebiet Graz Friesach (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. März 1963 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach, LGBl. Nr. 75/1963).

Abgebaut wird ein als Festgestein vorliegender Kalkstein mit einem Calciumcarbonatanteil $\geq 95\%$ (bergfreier mineralischer Rohstoff aufgrund § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG). Die Gewinnung des Rohstoffes erfolgt im Kulissenabbau.

II. Für den bestehenden „Kalksteinbruch Tanneben“ liegen folgende Rodungsbewilligungen vor:

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 1. Dezember 1987, GZ: 8.1 K 50-1987, wurde der Projektwerberin die befristete Rodungsbewilligung für den „Kalksteinbruch Tanneben“ erteilt. Diese Bewilligung ist bis 2017 aufrecht.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 11. Mai 1990, GZ: 8.1 W 66-1990, wurde der Projektwerberin eine dauerhafte Rodungsbewilligung zum Zweck der Errichtung eines Verbindungsweges vom alten Steinbruch zum genehmigten Steinbruch Tanneben erteilt.

Angemerkt wird, dass der Projektwerberin mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 28. November 1996, GZ: 8.1 W 98-1996, eine dauerhafte Rodungsbewilligung für den Werksteinbruch Süd (vgl. den nachstehenden Punkt VI.) erteilt wurde.

III. Die projektgegenständlichen Flächen sind – mit Ausnahme einer Fläche von ca. 24 m², auf der nach Angabe der Projektwerberin kein Aufschluss bzw. Abbau stattfindet - nach dem MinroG bewilligt (vgl. Punkt A) III.).

IV. Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden „Kalksteinbruches Tanneben“ um 5,594 ha (Erweiterung der Abbaufäche um 4,96 ha; Fläche für allfällige Schutzmaßnahmen: 0,634 ha). Davon ist eine 1,4235 ha große Teilfläche als Abbaugbiet des „Werksteinbruches Süd“ (vgl. nachstehenden Punkt VI.) bereits genehmigt.

Für die Erweiterung des „Kalksteinbruches Tanneben“ ist eine dauerhafte Rodung im Gesamtausmaß von 4,05 ha erforderlich.

V. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den von der eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt, erstellten Technischen Bericht vom 6. November 2014 verwiesen.

VI. In unmittelbarer Nähe zum gegenständlichen Vorhaben befinden sich die Steinbrüche „Werksteinbruch Süd“ und „Werksteinbruch Nord“, die ebenfalls von der Projektwerberin betrieben werden.

VII. Im relevanten Nahbereich der Erweiterung des „Kalksteinbruches Tanneben“ befinden sich keine Rodungen mit zu erwartenden, ökosystemar relevanten Umweltauswirkungen (nur eine größere Rodung im Ausmaß von rd. 1 ha für eine Wildwiese - eingebettet in Wald am Gst. Nr. 379/1 und 390, je KG Peggau) (vgl. Punkt A) V.).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs (Betreiberidentität, einheitliche Bewirtschaftung, Identität des wirtschaftlichen Zwecks, räumliche Nähe) zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen. Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

IV. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C UVP-pflichtig, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt.

Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000 lautet:

„Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.“

VI. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

VII. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der

Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete, wobei als Nahebereich eines Siedlungsgebietes ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind, gilt:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VIII. Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen. Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung (vgl. Punkt B) I.). Die projektgegenständlichen Flächen sind – mit Ausnahme einer Fläche von ca. 24 m², auf der nach Angabe der Projektwerberin kein Aufschluss bzw. Abbau stattfindet – bereits nach dem MinroG bewilligt (vgl. Punkt A) III.). Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 24 m² liegt unterhalb des Schwellenwertes von 2,5 ha. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

IX. Hinsichtlich des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung. Das gegenständliche Änderungsvorhaben wird in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A realisiert (vgl. Punkt B) I.). Die beantragte Erweiterung (4,05 ha) überschreitet zwar den Schwellenwert von 2,5 ha, innerhalb der letzten 10 Jahre wurden jedoch keine Rodungen genehmigt, die in den Schwellenwert von 10 ha einzurechnen wären (vgl. die Aufstellung der Rodungsbewilligungen unter Punkt B) II.). Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

X. Abschließend ist die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen. Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben (4,05 ha) und das in einem räumlichen Zusammenhang stehende Rodungsvorhaben mit ca. 1 ha (vgl. Punkt B) VII.) erreichen den maßgeblichen Schwellenwert (10 ha) nicht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird nicht erfüllt.

Da das gegenständliche Vorhaben (ca. 24 m²) unter der Bagatellschwelle des Anhanges 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 von 2,5 ha liegt, wird § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 ebenfalls nicht verwirklicht.

XI. Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin w&p Zement GmbH, Alois-Kern-Strasse 1, 8120 Peggau, **unter Anschluss des vidierten Plansatzes II**
2. Marktgemeinde Peggau, Grazer Strasse 20, 8120 Peggau, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau HR MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 und dem NschG 1976
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975, **unter Anschluss des viidierten Plansatzes III**
6. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, III/10 Montanbehörde Süd, Denisgasse 31, 1200 Wien, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
11. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz